



HÄFNER GEWICHTE GMBH
VERKAUFS-, ZAHLUNGS- UND LIEFERBEDINGUNGEN
STAND: 06/2025

A. Geltung der Bedingungen

1. Die nachfolgenden Bedingungen gelten für alle mit uns abgeschlossenen Rechtsgeschäfte, auch in diesem Zusammenhang erbrachte Beratungsleistungen, Auskünfte und ähnliches, selbst wenn der Besteller eigene allgemeine Geschäftsbedingungen mitgeteilt hat. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Liefergegenstände oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Bestellers unter Hinweis auf seine Geschäfts- und Einkaufsbedingungen werden hiermit widersprochen.

B. Vertragsabschluss

1. Unsere Angebote, Preislisten, allgemeine Offerten und Kostenvorschläge gelten nicht als bindend.
2. Eine Bestellung gilt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung als angenommen.
3. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen und der geschlossenen Verträge sind nur rechtswirksam, wenn diese durch uns schriftlich bestätigt worden sind. Die Aufhebung der zwingend geltenden Schriftform wird nur durch unsere schriftliche Bestätigung wirksam.
4. An allen zu unseren Angeboten gehörenden Unterlagen, wie z.B. Zeichnungen, Muster und Kataloge behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor. Diese dürfen weder Dritten noch Konkurrenzfirmen vorgelegt werden.
5. Unterlagen, wie Zeichnungen, Beschreibungen, Abbildungen, Prospekte und dergleichen sind nur annähernd maßgebend und verbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Wo es im Sinne des technischen Fortschritts unter Berücksichtigung unserer Interessen angezeigt erscheint, behalten wir uns entsprechende Änderungen vor.
6. Soweit keine abweichende Regelung getroffen ist, gelten für die Auslegung der handelsüblichen Vertragsformen die INCO-terms 1953.

C. Liefer- und Leistungsumfang

1. Für Inhalt und Umfang der Lieferung oder Leistung ist die schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend.
2. Teillieferungen sind zulässig.
3. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen oder Genehmigungen.
4. Die von uns bestätigten Liefertermine werden nach Möglichkeit eingehalten. Die Lieferfrist gilt für eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
5. Beim Eintritt unvorhersehbarer, außergewöhnlicher Hindernisse und unverschuldeter Umstände (wie Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Maschinenschäden, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Mangel an Transportmitteln, behördlichen Eingriffen, Energieversorgungsschwierigkeiten usw.) gleich ob sie in unserem Werk oder bei einem Unterlieferanten eintreten, verlängert sich die Lieferfrist um die Dauer der Behinderung oder Störung. Wird durch die genannten Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich oder unzumutbar, so werden wir von der Lieferverpflichtung frei. Verlängert sich die Lieferzeit oder werden wir von der Lieferverpflichtung frei, kann der Besteller hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten.
6. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus.
7. Der Besteller muss uns im Falle des Lieferverzugs eine angemessene Nachfrist gewähren. Wird die Nachfrist nicht eingehalten, so ist der Besteller zum Rücktritt berechtigt, falls er dies ausdrücklich vor der Gewährung der Nachfrist schriftlich erklärt hat. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen, sofern es sich nicht um vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden handelt.
8. Eintretende Zahlungsschwierigkeiten, das Bekanntwerden einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse oder die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung über ein Vermögensverzeichnis des Bestellers oder ein Wechsel in der Inhaberschaft des Bestellers berechtigen uns, nur gegen Sicherheit zu liefern.

D. Versand und Gefahrenübergang

1. Der Versand erfolgt ab Werk. Die Bestimmung von Versandart und Versandweg ist uns überlassen ohne Verantwortung für den günstigsten Transport, falls nichts Besonderes vereinbart worden ist.
2. Die Gefahr geht mit dem Verlassen des Werks, dem Übergeben an ein Transportunternehmen oder der Meldung der Versandbereitschaft auf den Besteller über, auch wenn frachtfreie Lieferung vereinbart worden ist und auch dann, wenn der Transport mit unseren Fahrzeugen durchgeführt wird. Verzögert sich der Versand durch Umstände, die wir nicht zu vertreten haben, so geht auch ohne Meldung die Gefahr mit der Bereitstellung zum Versand auf den Besteller über.
3. Die Verpackungs- und Transportkosten gehen zu Lasten des Bestellers.
4. Verpackungsmittel, wie Kartons, Schaumpolster, Schaumstoff-Füllmaterial und Einwegpaletten werden von uns nicht zurückgenommen.

5. EUR-Tauschpaletten, wie EUR-Holzpaletten und EUR-Gitterbox Tauschpaletten usw. sind in gleichwertigem Zustand mit dem Transportunternehmen oder bei Anlieferung mit unserem Fahrzeug mit uns zu tauschen. Der Fahrer des Transportunternehmens bzw. unseres Fahrzeuges ist berechtigt Transporttauschgüter zurückzuweisen, falls diese nicht dem gleichwertigen Zustand der Anlieferung entsprechen. Ist der Besteller nicht in der Lage bei Anlieferung diese Transporttauschgüter zu tauschen, so ist er verpflichtet binnen 8 Tagen diesen Tausch zu seinen Lasten durchzuführen oder die Transporttauschmittel kostenfrei an unser Werk zurückzusenden. Ist ein Tausch oder die Rücklieferung nicht möglich bzw. ist die Rückgabefrist überschritten, so sind wir berechtigt diese Transportmittel in Rechnung zu stellen.
6. Eine Transportversicherung der Liefergegenstände wird von uns grundsätzlich abgeschlossen. Die Kosten der Versicherung trägt der Besteller. Eine Befreiung von der Transportversicherung besteht nur, wenn sie vom Besteller schriftlich verlangt wird. Es gelten die jeweiligen Versicherungsbedingungen der jeweiligen Versicherungsgesellschaft. Eine Ersatzlieferung bei Transport beschädigter Liefergegenstände erfolgt nur gegen Berechnung.

E. Preis und Zahlung

1. Die Preise werden in Euro berechnet.
2. Unsere Preise verstehen sich, wenn nichts anderes vereinbart, netto ohne gesetzliche Umsatzsteuer ab Werk, ausschließlich Verpackung, die zu Selbstkosten berechnet wird. Sämtliche Nebenkosten, wie z.B. Kosten für Fracht, Versicherung, Ausfuhr-, Einfuhr-, Durchfuhr- und andere Bewilligungen sowie Beurkundungen, gehen zu Lasten des Bestellers.
3. Falls keine besondere Vereinbarung getroffen ist, hat die Zahlung in bar ab Rechnungsdatum innerhalb von 10 Tagen, ohne jeden Abzug frei unserer Zahlstelle zu erfolgen. Zahlungen können mit befreiender Wirkung nur auf unsere Konten oder in unseren Geschäftsräumen erfolgen.
4. Liegen zwischen Auftragsbestätigung und vereinbartem Lieferdatum mehr als 4 Monate und wurde bei Vertragsabschluss nichts anderes vereinbart, gelten unsere zur Zeit der Lieferung oder Bereitstellung maßgebenden Preise.
5. Für die Hereingabe von Schecks und Wechsel gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn diese eingelöst worden sind. Die Ablehnung von Schecks und Wechsel behalten wir uns ausdrücklich vor. Der Besteller muss Diskont- und Wechselspesen tragen und sofort entrichten.
6. Gerät der Besteller mit einer Zahlung ganz oder teilweise in Verzug, so werden alle uns gegenüber bestehenden Zahlungsverpflichtungen des Bestellers sofort fällig, und zwar ohne Rücksicht auf die Laufzeit eventuell hereingenommener Wechsel. Dies gilt auch für alle anderen noch nicht beiderseitig voll erfüllten Verträge, von denen wir in diesem Fall auch zurücktreten können. Weiterhin sind wir berechtigt, wegen aller unserer Forderungen Sicherheit zu verlangen und noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorkasse oder Sicherheitsleistungen auszuführen.
7. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist sind wir berechtigt, von diesem Zeitpunkt ab Zinsen in Höhe des von den Geschäftsbanken berechneten Zinssatz für offene Kontokorrentkredite, mindestens jedoch in Höhe von 4% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen

Bundesbank zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu berechnen, ohne dass es einer besonderen Inverzugsetzung bedarf.

8. Die Zurückhaltung oder Minderung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger Mängelrügen oder Gegenansprüche des Bestellers ist nur zulässig, wenn wir ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben oder wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden sind.

F. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an allen Liefergegenständen bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen vor.
2. Be- und Verarbeitung erfolgen für uns unter Ausschluss des Eigentumsvorbehalts nach § 950 BGB.
3. Bei Verbindung, Vermischung oder Vermengung (§§ 947, 948 BGB) mit anderen, nicht uns gehörenden Waren, erwirken wir das Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der von uns gelieferten zu dem der anderen Waren zu Zeit der Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Die neue Sache gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen.
4. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, darf der Besteller den Liefergegenstand nicht veräußern, verpfänden oder zur Sicherung übereignen. Er hat uns unverzüglich zu benachrichtigen, falls der Liefergegenstand durch Dritte gepfändet oder sonst wie über ihn verfügt wird.
5. Bei Lieferungen an Wiederverkäufer sind diese berechtigt, im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes die Vorbehaltsware zu veräußern, wenn sie ihrerseits das Eigentum vorbehalten. Alle Forderungen aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware tritt der Besteller (Wiederverkäufer) schon jetzt in Höhe des Betrages an uns ab, der dem Wert der Vorbehaltsware entspricht. Dies gilt auch dann, wenn der Verkauf mit anderen Waren zu einem Gesamtpreis erfolgt. Der Besteller darf diese Forderungen nur einziehen, wenn er die Beträge sofort an uns weiterleitet. Auf unser Verlangen ist er verpflichtet, seinen Abnehmer die Abtretung bekanntzugeben und uns zur Geltendmachung unserer Rechte alle erforderlichen Unterlagen auszuhändigen und Auskünfte zu erteilen. In diesem Fall darf er die Beträge nicht mehr annehmen.
6. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers insbesondere bei Zahlungsverzug sind wir nach Mahnung zur Rücknahme berechtigt, und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet, sofern nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag.

G. Vertraulichkeit und Datenschutz

1. Häfner Gewichte und der Kunde werden vertrauliche Informationen des jeweils anderen vertraulich behandeln und nur für den vorgesehenen Zweck verwenden. Vertrauliche Informationen sind sämtliche Informationen (gleichgültig ob schriftlich, mündlich, elektronisch, digital verkörpert oder in anderer Form), die von dem einen Vertragspartner an den anderen Vertragspartner für den vorgesehenen Zweck offenbart werden. Zu vertraulichen Informationen zählen insbesondere Geschäftsgeheimnisse, Erfindungen und als vertraulich gekennzeichnete Informationen. Nicht von der Geheimhaltung umfasst sind

Informationen, die im Zeitpunkt der Offenlegung allgemein bekannt und zugänglich oder dem jeweils anderen zum Zeitpunkt der Offenlegung bereits bekannt waren oder ihm von einem Dritten berechtigterweise zugänglich gemacht worden sind.

2. Häfner Gewichte und der Kunde stellen sicher, dass jeder Dritte, der im Rahmen des Vertrages mit der Leistungserbringung betraut ist, sei es als Arbeitnehmer, Subunternehmer oder in anderer Form, im gleichen Umfang wie die Vertragspartner selbst zur Vertraulichkeit und dem Schutz vertraulicher Informationen verpflichtet wird.
3. Häfner Gewichte und der Kunde werden personenbezogene Daten, die im Rahmen des Vertrages bekannt werden, stets unter Beachtung der jeweils geltenden Datenschutzbestimmungen (DSGVO, Bundesdatenschutzgesetz u.a.) verarbeiten.

H. Gewährleistung

1. Wir haften nur für Mängel, die bei der Absendung bereits nachweisbar vorhanden waren.
2. Die Liefergegenstände sind nach Empfang unverzüglich zu untersuchen. Zeigt sich ein Mangel, so ist dieser uns unverzüglich schriftlich (Brief oder Telefax) anzuzeigen. Mängel bei Gewichtstücken und Etais werden nur innerhalb von 10 Tagen nach Empfang der Ware berücksichtigt.
3. Oberflächenbeschädigungen wie Kratzer an Gewichtstücken werden nur dann als Mangel anerkannt, wenn diese nachweisbar durch einen Mangel oder der direkten Umhüllung (Papierverpackung, Stoffumhüllung, Etuiauskleidung usw.) herrühren.
4. Wir haften nicht für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden:
 - fehlerhafte Beanspruchung
 - natürliche Abnutzung
 - Veränderungen oder Umbau der Liefergegenstände sowie Verbindung mit Aggregaten, die von uns nicht schriftlich bestätigt worden sind.
 - mangelhafte oder unsachgemäße Handhabung und Reinigung
 - extreme Umwelteinflüsse
 - Einsatz außerhalb des von uns vorgesehenen Verwendungszwecks
5. Wir können die Erfüllung der aufgeführten Ansprüche wegen Sachmängel ablehnen, solange der Besteller seine Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit uns nicht erfüllt.
6. Bei berechtigten Beanstandungen werden wir nach unserer Wahl kostenlos nachbessern oder kostenlos Ersatz liefern.
7. Ein Wandlungs- oder Minderungsanspruch ist nur gegeben, wenn nach unserer Entscheidung Nachbesserungen nicht erfolgen können oder nicht möglich sind oder Ersatzlieferung nicht erfolgen kann oder die angemessene, gestellte Nachfrist dafür von uns nicht eingehalten ist. Weitere Ansprüche des Bestellers, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen, wenn uns weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit zufällt. Wir übernehmen keine Haftung für Fehler und Folgeschäden, die aus von uns ergangenen Beratungen und Empfehlungen resultieren.
8. Schadenersatzansprüche aufgrund Vertragsverletzungen sind ausgeschlossen, soweit diese nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt sind.

9. Alle aufgeführten Ansprüche verjähren binnen 6 Monate. Die Verjährungsfrist beginnt mit der schriftlichen Mängelanzeige.

I. Verletzung von Schutzrechten

Wird der Liefergegenstand in vom Besteller besonders vorgeschriebener Ausführung (nach Zeichnung, Muster oder sonstigen Angaben) hergestellt und geliefert, so übernimmt der Besteller die Gewähr, dass durch die Ausführung Rechte Dritter, insbesondere Patente, Gebrauchsmuster und sonstige Schutz und Urheberrechte, nicht verletzt werden. Der Besteller ist verpflichtet, uns von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die sich aus einer solchen Verletzung ergeben.

J. Außervertragliche Haftung

Eine außervertragliche Haftung ist ausgeschlossen, es sei denn, dass eine vorsätzliche Schadenszufügung vorliegt.

K. Erfüllung und Gerichtsstand

1. Für Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Erfüllungsort ist Oberrot
3. Gerichtsstand für etwaige Streitigkeiten und Rechtsbeziehungen aus den Lieferverträgen ist für beide Teile nach unserer Wahl das Amtsgericht Schwäbisch Hall bzw. das Landgericht Heilbronn.

L. Teilnichtigkeit

Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Eine unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die den mit ihr verfolgten wirtschaftlichen Zweck so weit wie möglich verwirklicht. Preis- und Produktänderungen im Einzelfall sowie Irrtum vorbehalten.

M. Datenschutz

Wir verpflichten uns, personenbezogene Daten entsprechend der Datenschutzgrundverordnung, sowie dem geltenden Bundesdatenschutzgesetz zu verarbeiten, vertraulich zu behandeln und diese Daten außerhalb der Zweckbestimmung des jeweiligen Vertrages nicht zu verarbeiten, noch sie Dritten bekanntzugeben. Weitere Informationen zum Datenschutz bei der HÄFNER GEWICHTE GMBH finden Sie auf unserer Homepage.